

Assistenzarten nach der Systematik des § 78 SGB IX

Abs. 1: Jede Assistenz dient der selbstbestimmten Bewältigung von Alltagstätigkeiten.

Abs. 2: Einfache und qualifizierte Assistenz

Bei der **einfachen Assistenz** (Abs. 2 Nr. 1) **übernimmt** eine Assistenzperson Handlungen, die behinderungsbedingt nicht selbst ausgeführt werden können. Die assistenznehmende Person „leiht“ sich sozusagen zur eigenständigen Alltagsgestaltung die funktionierenden

Arme/Beine/Sinne der Assistenzperson. Die Tätigkeiten werden nach **Weisung** ausgeführt – Die assistenznehmende Person entscheidet allein über das *Wie, Was, Wann, Wo* der Tätigkeit.

Bei der **qualifizierten Assistenz** (Abs. 2 Nr. 2) ist es hingegen Aufgabe der Assistenzperson, die assistenznehmende Person zur eigenständigen Alltagsbewältigung zu **befähigen**. Dazu gehört die Einübung von Alltagsfertigkeiten, wobei die Assistenzperson die **Anleitung** übernimmt.

Die Begriffe „einfach“ und „qualifiziert“ sind missverständlich.

„Qualifizierte“ Assistenz wird *stets* durch *pädagogisch geschulte Fachkräfte* erbracht.

„Einfache“ Assistenz *kann* hingegen grundsätzlich auch durch *ungelehrte Kräfte* ausgeführt werden. Sie ist aber nicht „einfach“ im Sinne von „leicht auszuführen“. Oft bestehen sogar höhere Anforderungen an körperlichen Einsatz und örtliche/zeitliche Flexibilität (z.B. durch Nacharbeit und Rufbereitschaft). Auch für „einfache“ Assistenz können Spezialkenntnisse erforderlich sein, z.B. Pflegekenntnisse bei der **Persönlichen Assistenz** schwer körperbehinderter Assistenznehmender oder Kenntnisse von Familien-/Kinderpflege bei der Elternassistenz oder auch besondere Kommunikations-/Sprachkenntnisse bei der Alltagsbegleitung von nicht sprechenden, gehörlosen oder nicht deutsch sprechenden Assistenznehmenden.

Höhere Qualifikation(+Vergütung) der Assistenzperson deutet daher nicht zwingend auf die Assistenzart „qualifiziert“ hin! Vielmehr ist eine Unterscheidung nach Ziel der Leistung geboten.

Abs. 3: Elternassistenz und Begleitete Elternschaft

Ist **einfache** Assistenz bei der Versorgung und Betreuung der eigenen Kinder (Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1) erforderlich, wird sie als **Elternassistenz** bezeichnet.

Die **qualifizierte** Assistenz zur Versorgung und Betreuung der Kinder (Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2) wird häufig **Begleitete Elternschaft** (selten: qualifizierte Elternassistenz) genannt.

Elternassistenz = Assistenz für Menschen mit (v.a. Körper- und Sinnes-)Behinderungen
bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

Begleitete Elternschaft = Assistenz für Menschen mit Lern- und psych. Beeinträchtigungen
zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

Abs. 5: Ehrenamtsassistenz

Dient die (einfache oder qualifizierte) Assistenz der Ausübung eines **Ehrenamts** (Abs. 5), wird sie nur subsidiär bei Unzumutbarkeit unentgeltlicher Hilfen gewährt.

Arten der einfachen Assistenz:

Alltagsassistenz

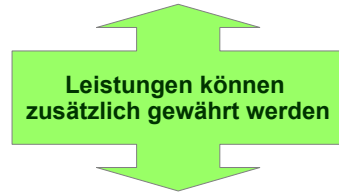
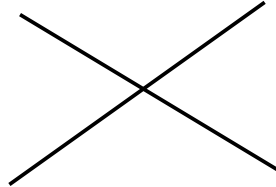
Assistenz bei der Bewältigung des Alltags
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.
78 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB IX, Nr. 149 Abs. 1, 2 AV EH Berlin)

Ehrenamtsassistenz

Assistenz bei der Ausübung eines Ehrenamts
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 Abs. 5
SGB IX, Nr. 149 Abs. 1, 2 AV EH)



Leistungen schließen
einander aus!



Spezialfall: Persönliche Assistenz

Assistenz bei hohem Unterstützungsbedarf
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.
78 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB IX, Nr. 149 Abs. 3 AV EH Berlin
verzahlt mit Leistungen nach SGB XI)

Elternassistenz

Assistenz bei der Betreuung/ Versorgung eigener Kinder
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 Abs. 1, 2
Nr. 1 und Abs. 3 SGB IX, Nr. 149 AV Abs. 1, 2 EH)

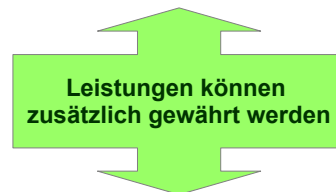
Arten der qualifizierten Assistenz:

Alltagsassistenz

Assistenz zur Bewältigung des Alltags
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m.
78 Abs. 1, 2 Nr. 2 SGB IX, Nr. 149 Abs. 1, 2
AV EH Berlin)

Ehrenamtsassistenz

Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamts
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 Abs. 1, 2
Nr. 2 und Abs. 5 SGB IX, Nr. 149 Abs. 1, 2 AV EH Berlin)



Begleitete Elternschaft

Assistenz zur Betreuung/Versorgung eigener Kindern
(Rechtsgrundlage: §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 Abs. 1, 2
Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX, Nr. 149 Abs. 1, 2 AV EH Berlin,
verzahlt mit Leistungen des SGB VIII)

Übersicht Assistenzarten und Formen der Leistung

ACHTUNG: Assistenzart ist nicht Leistungsform!

Die Entscheidung, welche Assistenz i.S.d. § 78 SG IX beantragt wird, ist bereits bei Antragstellung geboten, weil sich die Anspruchsgrundlagen und Bedarfsermittlung unterscheiden.

Über die Leistungsform (Sach- oder Geldleistung, § 105 SGB IX) ist in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person zu entscheiden.

1. Beantragte Assistenzart	Einfache Assistenz	Qualifizierte Assistenz
Zielrichtung (Zu welchem Zweck wird die Leistung begehrt? Was soll die Assistenz tun?)	Antragsteller/in kann Tätigkeit nicht selbst ausführen und möchte, dass Assistenzperson diese nach Anweisung übernimmt .	Antragsteller/in kann eine Tätigkeit nicht allein bewältigen und möchte angeleitet/ befähigt oder pädagogisch unterstützt werden, um sie (perspektivisch) selbst vornehmen zu können.
Zielgruppe (Welche Behinderung liegt vor?)	Menschen mit - Körperbehinderungen - chronischen Erkrankungen - Sinnesbehinderungen - leichten kognitiven Beeinträchtigungen (z.B. LRS)	Menschen mit - Lernbehinderungen - kognitiven Einschränkungen - psychischen Beeinträchtigungen
Sonderfälle (Ist Antragsteller/in Mutter/Vater oder pflegebedürftig / ehrenamtlich tätig und beantragt <u>deshalb</u> Assistenz?)	Elternassistenz Persönliche Assistenz (verzehrt mit Leistungen zur Pflege) „einfache“ Ehrenamtsassistenz	Begleitete Elternschaft (verzehrt mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) „qualifizierte“ Ehrenamtsassistenz

2. Wahl der Leistungsform	Einfache Assistenz	Qualifizierte Assistenz
Sachleistung = Leistung über Leistungserbringer im Land Berlin (Möchte Antragsteller/in, dass ein Dienst die Assistenz organisiert?)	Nr. 149 Abs. 1 AV EH, § 16 (mit Anlage 4) BRV mit Einzelvereinbarung nach § 123 Abs. 5 SGB IX Sonderfall Persönliche Assistenz: Nr. 149 Abs. 3 AV EH, § 17 (mit Anlage 5) BRV i.V.m. Leistungsvereinb. 32PAS-1948-002	Nr. 149 Abs. 1 AV EH, § 16 (mit Anlage 4) BRV i.V.m. Beschluss 1/2020 der Kommission 131 (übergangsweise Weitergeltung der bisherigen Leistungsbeschreibungen BEWER u.a.)
Geldleistung = Leistung außerhalb von Leistungserbringern im Land Berlin (Möchte Antragsteller/in ihre Assistenz <u>allein</u> organisieren, zB selbst eine Privatperson oder freiberufliche Einzelfallhilfe anstellen?)	Rundschreiben Soz. Nr. 12/2020 Leistung als Einzelfallhilfe ggf. Rundschreiben I Nr. 9/2006/ Persönliches Budget Sonderfall Persönliche Assistenz: Rundschreiben Pflege Nr. 01/2019 über Leistungen der ambulanten HzP, Nr. 9.1. zum AGM bei Persönlicher Assistenz	Rundschreiben Soz. Nr. 12/2020 Leistung als Einzelfallhilfe